

Zeitschrift:	Curaviva : Fachzeitschrift
Herausgeber:	Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
Band:	87 (2016)
Heft:	10: Die Kesb im Visier : was die Behörde wirklich tut - und was sie nicht tut
Artikel:	Die Kesb bewegt sich im Spannungsfeld zwischen Schutz und Selbstbestimmung : kaum lösbares Dilemma bei Älteren und bei Menschen mit Behinderung
Autor:	Weiss, Claudia
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-804218

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Kesb bewegt sich im Spannungsfeld zwischen Schutz und Selbstbestimmung

Kaum lösbares Dilemma bei Älteren und bei Menschen mit Behinderung

Eine Behörde, die sich in private Belange einmischt, hat es schwer. Widerstand gehört zum Kesb-Alltag. Nicht nur, wenn es um Kinder geht. Auch bei erwachsenen Menschen mit Behinderung oder bei alten Menschen. Umso wichtiger ist Professionalität, sagt Experte Daniel Rosch.

Von Claudia Weiss

Beim Bearbeiten ihrer Fälle gehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Kesb oft über wahre Minenfelder. Das ist nicht verwunderlich, denn sie treten mit ihrer Arbeit mitten in die privatesten Bereiche von Familien und Einzelpersonen hinein. Nicht nur im Bereich Kinderschutz, sondern auch wenn es um erwachsene Menschen mit Behinderung oder um alte Menschen geht: um Fragen bezüglich elterlicher Beistandschaft für ihre volljährig gewordenen Kinder beispielsweise, oder um Fragen rund um eine Einweisung in ein Altersheim.

Hier eine Arbeit zu leisten, die nicht die eine oder andere Seite verärgern könnte? «Das geht eigentlich gar nicht.» Das sagt Professor Daniel Rosch, Sozialarbeiter FH und Jurist. Er doziert an der Hochschule Luzern Sozialrecht und berät diverse Organisationen im Zusammenhang mit der Kesb. Er erklärt: «Anders als im Strafrecht haben wir nicht ein klares Täter-Opfer-Schema. Wie jemand Schutz benötigt, wird von den Beteiligten – je nach Rolle im System – unterschiedlich, ja konträr beurteilt.» Alle Beteiligten haben divergierende Interessen und eine andere Erwartungshaltung an die Kesb. Das sei ein schier unlösbares Dilemma, fasst Rosch zusammen: «Aufgrund von Schutzüberlegungen greift eine Behörde in das

Eine Behörde, die sich in das private Leben einmischt, kann per se nichts richtig machen.

Privatleben von Personen ein – und das ist grundsätzlich eine brisante Situation.» Die eine Partei ist froh um Unterstützung, die andere dafür umso weniger. Rosch kennt diese Interessen-gegensätze von Betroffenenorganisationen und Angehörigen-organisationen auch von gemeinsamen Veranstaltungen. Emotionale öffentliche Diskussionen und reisserische Zeitungsbeiträge erstaunen ihn daher nicht im Geringsten. Das Geheimnis, sagt er, liege darin, wie die Interessen austariert und der Schutz der einzelnen Personen gewährleistet werden können. Und vor allem: «Wie die Selbstbestimmung gewahrt werden kann.» Denn diese werde heute viel stärker gewichtet als noch zu Zeiten vor dem Erwachsenenschutzrecht.

Eltern sind ob ihrer neuen Rolle oft pikiert

Nehmen wir als Beispiel einen jungen Mann mit Trisomie 21, der kürzlich seinen 18. Geburtstag feierte: Trat früher regelmä- sig eine «erstreckte elterliche Sorge» in Kraft, sieht das seit dem

neuen Erwachsenenschutzrecht anders aus. Wollen Eltern weiterhin im Alltag ihres Kindes mitbestimmen, müssen sie sich neu zum Bei- stand ihres Kindes ernennen lassen. Und sie reagieren ob ihrer neuen «offiziellen» Rolle oft äusserst pikiert: Hatten sie sich doch jahre- lang um ihr Kind gekümmert, oft zurückge- steckt und sich mit viel Herzblut eingesetzt, und jetzt sollen sie plötzlich «nur» noch Bei- stände sein? Und einer Behörde Rechenschaft ablegen über die finanziellen Belange ihres Kindes – das jetzt unbedingt ein eigenes Konto erhalten soll? «Misstrauensvotum», schimpfen viele, «Behördengängelei» und «übertriebene Bürokratie».

Daniel Rosch versteht die Empörung. Aber er weist darauf hin, dass die erstreckte elterliche Sorge, die vor dem neuen Erwachsenenschutzgesetz meist ohne grosses Aufhebens angewendet wurde, eine Mogelpackung gewesen sei: «Damit hat man junge

>>

Erwachsene mit schwerer geistiger Behinderung entmündigt, ihnen die umfassende Handlungsfähigkeit entzogen und deren Eltern wieder in die elterliche Sorge eingesetzt, die damals schon quasi gleichbedeutend wie eine umfassende Beistandschaft war.» Neu soll nicht mehr vorkommen, dass volljährige Menschen mit geistiger Behinderung einfach weiter entmündigt bleiben. Massgeschneidert soll der Bedarf an Unterstützung festgestellt werden; alles andere wäre unverhältnismäsig. «Diese Menschen haben ein Recht auf Selbstbestimmung und einen Anspruch auf Ablösung», bringt es Rosch auf den Punkt.

Kesb hat Entscheidungsspielraum

Die Kesb hat ausserdem, wie in fast allen Fällen, einen gewissen Entscheidungsspielraum und kann auf den Rechenschaftsbericht der Eltern verzichten oder sich zumindest auf eine sogenannte Minimalkontrolle beschränken.

Diese Minimalkontrolle sei längst nicht so unnötig, wie es vielen scheine: «Alle gehen davon aus, dass es doch einfach gut und wichtig sei, wenn sich Angehörige um einen jungen Erwachsenen mit geistiger Behinderung kümmern», sagt Rosch. «Es gibt aber genug Beispiele dafür, dass es eben nicht immer gut läuft.» Das Missbrauchspotenzial gegenüber vulnerablen Menschen sei bei Angehörigen bestimmt nicht kleiner als bei anderen Mandatsträgern, die aber unter der vollumfänglichen Aufsicht der Kesb stehen. Und nicht zuletzt könne es für Eltern ganz entlastend sein, nach 18 Jahren ein Stück Verantwortung abzugeben. «Eine Beistandschaft ist dann sozusagen ein klar sichtbares

**«Eine zwangswise
Einweisung in ein
Heim ist heute noch
genau so klar
geregelt wie zuvor.»**

Zeichen, dass die elterliche Sorge nicht einfach weiterläuft wie bis anhin.» Allerdings ist es nicht so, wie Kesb-Gegner sich das vorstellen: Dass die Kesb am Tag nach der Volljährigkeit eines jungen Menschen mit Behinderung an die Tür klopft und eingreift. Nicht einmal dann, wenn eigentlich schon länger nicht mehr alles ganz nach Gesetz läuft. «Vieles funktioniert noch ganz lange weiter, ohne dass die Behörden etwas mitbekommen», sagt Daniel Rosch. Hellhörig würden oft erst Angestellte auf Ämtern, wenn sie merken, dass z.B. Angehörige für ein bestimmtes Geschäft gar nicht berechtigt sind.

Kesb darf sich nicht zu Fällen äussern

Dasselbe gelte auch für alte Menschen, die langsam dement oder pflegebedürftig werden: «Oft übernimmt ein Angehöriger noch lange die Geschäfte des urteilsunfähigen Menschen, ohne dass es jemandem auffällt – und ohne dass eine Meldung erstattet und daraufhin

eine behördliche Massnahme ergriffen wird.»

Was nachher passiert, klingt in Medienberichten oft dramatisch: Einem 80-jährigen Mann habe die Kesb verboten, seine zunehmend demente Ehefrau in ein Altersheim im nahegelegenen Ausland zu bringen – trotz gegenseitiger Vollmacht und vorheriger Einverständniserklärung. Oder ein Onkel, der «nur ein bisschen dement» wurde, habe von der Kesb gegen seinen Willen in ein Altersheim verfrachtet werden sollen, bevor ihn sein Neffe zwecks Rettung nach Deutschland entführte. Was wirklich passiert ist, bleibt ungewiss, da sich die Kesb zu laufenden Fällen nicht äussern dürfen.

«Gewiss, Fehler passieren», räumt Fachmann Rosch ein, «und wenn sie passieren, können sie weitreichende Folgen haben.» Nicht alle Kesb seien schon gleich gut eingearbeitet, und nicht alle seien ideal zusammengesetzt, nämlich mit Vertretern aus den Bereichen Recht, Sozialarbeit und einer Kinderschutzkompetenz. «Aber: Eine zwangswise Einweisung in ein Heim ist heute noch genau so schwierig wie zuvor, und die fürsorgerische Unterbringung ist klar geregelt und kontrolliert.» Ausserdem tritt äusserst selten eine Kesb von sich aus auf den Plan: Dafür muss irgendjemand eine Meldung erstatten, oft sind das sogar die eigenen Eltern oder Kinder.

Ziel ist «Unterstützung zum Selbstständigsein»

Ein Ehepaar über 80 beispielsweise, bei dem die Frau an einer zunehmenden Demenz und der Mann an etlichen körperlichen Gebrechen leidet, wird heute laut Daniel Rosch ebenso wenig von der Kesb zwangseingewiesen wie früher: «Im Gegenteil, die zuständigen Stellen werden alles tun, um den beiden so lange wie möglich einen gefahrlosen Aufenthalt im eigenen Haushalt zu ermöglichen, sie mit Spül-, Putz- und Mahlzeiten-diensten zu unterstützen», erklärt Rosch. Später wird ihnen vielleicht ein Beistand die finanziellen Angelegenheiten abnehmen. Sogar einfache bauliche Massnahmen wie Kochherdsicherungen werden vorgenommen, damit niemand durch einen angelassenen Kochherd gefährdet wird. «Es gibt heute bereits zahlreiche Möglichkeiten», sagt Rosch. «Sie alle zielen darauf ab, die Menschen so zu unterstützen, dass sie so lange wie möglich selbstständig und selbstbestimmt leben können, und zwar ohne behördliche Massnahmen.»

Vorsorgeauftrag als Absicherung

In gewissen Situationen empfiehlt es sich, nebst der Patientenverfügung (für alle medizinischen Fragen) auch einen Vorsorgeauftrag aufzusetzen. Damit bevollmächtigt man eine nahestehende Person, alle finanziellen und anderen Belange für einen zu übernehmen, sobald man nicht mehr selber in der Lage dazu ist.

Wohnt ein alterndes Ehepaar zusammen und der eine Partner wird zunehmend dement, dann übernimmt in der Regel automatisch der Ehegatte im Bereich der Finanzen diese Angelegenheiten, das ist so geregt und legitim. Ist jemand alleinstehend oder verwitwet, ist es ratsam, sich eine vertraute Person für diese Aufgabe zu suchen und diese quasi offiziell zu ernennen, sonst übernimmt das ein von der Kesb zugeteilter Beistand. Ein Vorsorgeauftrag muss – anders als eine Patientenverfügung – ähnlich wie ein Testament handschriftlich und mit Ort und Datum versehen sein, sonst ist er nicht gültig. Auch eine notarielle Beglaubigung ist möglich.

Buch: Rosch/Fountoulakis/Heck: Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute, Haupt 2016.



Menschen mit Behinderung erhalten neu mit der Volljährigkeit auch ein Recht auf Selbstbestimmung und auf Ablösung von den Eltern, damit sie ins Leben hinaustanzen können. Dafür setzt sich die Kesb ein.

Foto: Maria Schmid

Das grösste – und beinahe unlösbare – Problem stellt die Tatsache dar, dass sämtliche Einschätzungen der Abklärungsbehörden «wertausfüllungsbedürftig» sind und dass diese Werte bei all der menschlichen Vielfalt nicht eindeutig festgelegt werden können. «Denken Sie nur an die Ohrfeige», sagt Daniel Rosch: «Diese war früher durchaus kompatibel mit dem Kindswohl.» Genau so verhalte es sich mit den Rechten von Menschen mit einer Behinderung oder alten Menschen: Die erstreckte elterliche Sorge wurde bis vor Kurzem stillschweigend toleriert. Und eine Zusatzschwierigkeit sei, dass es im Gegensatz zum Kindesschutz für die beiden Gruppen «erwachsene Menschen mit Behinderung» und «alte Menschen» bisher keine standardisierten Abklärungsinstrumente gab.

Neues Abklärungsinstrument bereits im Einsatz

Hier schuf die Hochschule Luzern Abhilfe: Im November 2015 stellte der Fachbereich Soziale Arbeit erstmals für die Schweiz ein einheitliches Instrument zur Beurteilung von Hilfs- und Schutzbedürftigkeit fertig. Im «Luzerner Abklärungsinstrument zum Erwachsenenschutz» ist das Wissen wichtiger Disziplinen vereint. «Bisherige diagnostische Instrumente aus dem Suchtbereich, der Psychiatrie und Geriatrie waren zu spezifisch und nicht praktikabel für erwachsenenschutzrechtliche Abklärungen», schreibt Rosch im Vorwort. Zudem gehe es im Erwachsenenschutz nicht um die umfassende Diagnostik eines Störungsbilds, sondern um die Frage des konkreten Hilfs- und Schutzbedarfs. «Bereits arbeiten einzelne Abklärungsstellen mit diesem Instrument», sagt Rosch, Mitautor des Handbuchs zum Kindes- und Erwachsenenschutz. «Allerdings braucht es noch eine gewisse Einarbeitungszeit, bis es breit in den Kesb-Alltag aufgenommen wird.»

Die Werte wandeln sich: Früher galt eine Ohrfeige noch als kompatibel mit dem Kindswohl.

Fragen rund um die biologische und psychische Situation werden gemäss diesem Instrument gestellt und Fragen zur sozialen Situation wie Finanzen, Ausbildung, Wohnen oder Tagesstruktur. Aber auch Fragen nach einem allfälligen Schwächezustand oder Hilfsbedarf und sogar Fragen bezüglich Wünschen und Lebensplanung der betroffenen Personen stehen auf der Liste. «All diese Abklärungsfragen sollen helfen, das Dilemma zwischen nötigem Schutz und grösstmöglicher Selbstbestimmung zu mildern», erklärt Rosch, der das Abklärungsinstrument mitentwickelt hat. Neben

diesem Instrument wurde ein analoges Abklärungsinstrument im Kindesschutz entwickelt, das sogenannte «Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kindesschutz».

Standardverfahren bietet Sicherheit

Werden diese Instrumente dereinst flächendeckend angewendet, bieten sie einen ganz entscheidenden Vorteil, sagt Rosch: «Sicherheit durch das Verfahren.» Damit werden nicht alle Fehler vermeidbar sein, und Eltern von erwachsen gewordenen Kindern mit Behinderung fühlen sich vielleicht immer noch vor den Kopf gestossen von der neuen Regelung. Aber fixe Verfahren und handlungsleitende Fragestellungen helfen, ganz grobe Fehleinschätzungen zu vermeiden. Wenn auch letztlich, wie Experte Rosch sagt, «nie alles regelbar sein wird»: Dafür gebe es viel zu viele individuelle Situationen. «Und es würde auch bei einer noch viel detaillierteren Regelung weder besser noch einfacher.» Denn das Dilemma, «öffentliche Behörde greift in die Privatsphäre ein, um zu helfen», wird bestehen bleiben, und die Arbeit der Kesb damit ein heikles Minenfeld. ●